

Frau  
Dr. Carola Reimann, MdB  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

<p><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(14)0414(18) gel. ESV zur öAnhörnung am 13.05. 13_Beitragsschulden 08.05.2013</p>
--

## **Schriftliche Stellungnahme**

Herr Günter Wältermann

vom 07.05.2013

zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung  
bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung  
(Bt-Drs. 17/13079)  
und  
zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karl Lauterbach,  
Elke Ferner, Bärbel Bas u. a.  
sowie der Fraktion der SPD  
„Keine überhöhten Säumniszuschläge bei Beitragsschulden“  
(Bt.-Drs. 17/12069)

---

AOK Rheinland/Hamburg –  
Die Gesundheitskasse  
Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 87 91 – 11 54  
Telefax: (0211) 87 91 – 11 45  
[gesundheitspolitik@rh.aok.de](mailto:gesundheitspolitik@rh.aok.de)  
[www.aok.de/rh](http://www.aok.de/rh)

## **Vorbemerkung**

Der Entwurf des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung (Drucksache 17/13079) beabsichtigt,

- Säumniszuschläge für Beitragsschuldner in der gesetzlichen Krankenversicherung zu reduzieren,
- in der privaten Krankenversicherung einen „Notlagentarif“ einzuführen,
- eine Klarstellung, dass sog. „Halteeffekte“ von Selbstbehalt-Wahlтарifen (§ 53 Abs. 1 SGB V) und Wahlтарifen zur Beitragsrückgewähr (§ 53 Abs. 2 SGB V) spätestens ab 01.01.2014 nicht mehr in die Kalkulation einfließen dürfen.

Der Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache 17/12069) spricht sich ebenfalls für die Streichung der erhöhten Säumniszuschläge (bisher § 24 Abs.1a SGB IV) aus. Außerdem wird gefordert, dass Mitgliedschaften in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr beendet werden können, wenn nicht zugleich ein anderweitiger Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

Die AOK Rheinland/Hamburg begrüßt grundsätzlich die Intention der Gesetzesinitiative und des Antrags der SPD-Fraktion.

Eine gesetzliche Neuregelung der Säumniszuschläge ist dringend geboten. Der erhöhte Säumniszuschlag von fünf Prozent des rückständigen Beitrags bei Nichtzahlung der Beiträge löst in keiner Weise das Problem der Beitragsrückstände und hat damit sein Ziel nicht erreicht. Er trägt insbesondere nicht dazu bei, die Anzahl der säumigen Beitragsschuldner zu verringern. Ein wirksames Instrument zur Vermeidung von Zahlungsunwilligkeit fehlt. Weder das teilweise Ruhen des Leistungsanspruchs noch der erhöhte Säumniszuschlag haben diesen Zweck erfüllt.

Schon bei der Erörterung zur Einführung der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zum 01.04.2007, im Rahmen des GKV-WSG, wurde deutlich in Zweifel gezogen, dass der erhöhte Säumniszuschlag tatsächlich dem Schutz der Solidargemeinschaft nutzt. Die Krankenkassen müssen in der Öffentlichkeit für etwas herhalten, was sie nicht gefordert, sondern vielmehr per Gesetz auferlegt bekommen haben.

Die Wahlтарife sind eine Erfolgsgeschichte. Sie eröffnen den Versicherten mehr Wahlmöglichkeiten und werden damit ihren Interessen besser gerecht. Mit der Einführung der Wahlтарife nach § 53 SGB V zum 01.04.2007 haben die gesetzlichen Krankenkassen ein taugliches Instrument erhalten, ihren Versicherten einen umfassenden Service aus einer Hand anzubieten. So bieten die Wahlтарife zur Kostenerstattung nach § 53 Abs. 4 SGB V den Versicherten die Möglichkeit, den Umfang des Leistungsanspruches aus ihrer GKV-

Versicherung nach individuellem Bedarf aufzustocken. Die Nachfrage durch die Versicherten ist ungebrochen. Die Intention bei Einführung der Wahltarife, nämlich den Versicherten ein breiteres Angebot von Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten zu eröffnen und so den Wettbewerb sowohl zwischen den Krankenkassen, als auch im Verhältnis zur PKV zu stärken, wird damit in hohem Maße erreicht.

Der geplante Notlagentarif in der PKV ist insbesondere hinsichtlich des Versicherungsumfangs für Kinder und Jugendliche problembehaftet.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

### **I. Reduzierung der Säumniszuschläge für Beitragsschuldner in der gesetzlichen Krankenversicherung**

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird der erhöhte Säumniszuschlag in Höhe von fünf Prozent des rückständigen Beitrags für freiwillig Versicherte sowie für andere Selbstzahler wieder abgeschafft.

Künftig gilt der reguläre Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis für die Versicherten (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Die AOK Rheinland/Hamburg hält darüber hinausgehende Regelungen für die säumigen Schuldner für erforderlich.

Dies betrifft insbesondere die zahlungswilligen, aber zahlungsunfähigen Versicherten. Bei Nachweis der Unpfändbarkeit eines Versicherten sollte ab diesem Zeitpunkt auch der 1 %-ige Säumniszuschlag gestoppt werden. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang eine Konkretisierung der Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur Übernahme ausstehender Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des § 32 SGB XII sowie die Übertragung der Regelungen aus § 32 SGB XII auf den Beitragszuschuss zur Krankenpflegeversicherung nach § 26 SGB II.

Ebenso ist dann in diesen Fällen (*der Beitragsübernahme durch den jeweiligen Leistungserbringer bei vorliegender Bedürftigkeit im Sinne des §§ 32 SGB XII und 26 SGB II*) der Wegfall des Ruhens des Leistungsanspruchs nach § 16 Abs. 3a SGB V in Betracht zu ziehen.

Für noch ausstehende nachzuzahlende Beiträge ist eine Regelung im Sinne des § 186 Abs.11 S.4 SGB V erforderlich, die es den gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht, die nachzuzahlenden Beiträge angemessen zu ermäßigen oder zu stunden bzw. gänzlich zu erlassen.

Um zukünftig keine Lücken im Versicherungsschutz entstehen zu lassen, sollte klargestellt werden, dass eine wirksame Kündigung oder Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn eine Anschlussversicherung nachgewiesen wird.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob nicht die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige auf das Niveau aller freiwilligen Mitglieder (§ 240 SGB V) reduziert werden könnte. Dafür spricht, dass damit eine Quelle potenzieller Zahlungsunfähigkeit verkleinert wird. Es wäre zudem ordnungspolitisch sachgerecht.

## **II. Einführung eines Notlagentarifs für Beitragsschuldner in der privaten Krankenversicherung**

Die Einführung eines „Notlagentarifs“ in der privaten Krankenversicherung für Versicherte, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, sieht die AOK Rheinland/Hamburg kritisch. Auch nach bisher geltendem Recht besteht in diesem Fall der Anspruch der Versicherten auf Behandlung bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft fort.

Ein gesonderter „Notlagentarif“ ist insbesondere auch vor dem Hintergrund abzulehnen, dass vorgesehen ist, die Regelungen dieses Tarifes auch für über den Vertrag des Versicherungsnehmers mitversicherte Personen anzuwenden (geplanter § 193 Absatz 10 VVG neu). Mitversicherte Kinder und Jugendliche wären danach von Vorsorgeleistungen etc. ausgeschlossen. Für die gesetzliche Krankenversicherung wurde bereits 2009 konkretisiert, dass mitversicherte Kinder säumiger Beitragszahler auch Anspruch haben auf zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen und die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9. Kinder sollten hier nicht für ihre Eltern „haften“.

### **III. Klarstellung zur Unzulässigkeit der Einbeziehung von „Halteeffekten“ bei der Kalkulation von Wahltarifen**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 53 Abs. 9 SGB V ist im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben folgerichtig. Er stellt klar, dass die sogenannten „Halteeffekte“ bei der Kalkulation von Wahltarifen nicht durch die Krankenkassen berücksichtigt werden dürfen. Die Umstellung der Berechnung soll unverzüglich, spätestens zum 01.01.2014 erfolgen.

Die Regelung ist sachgerecht. Die AOK Rheinland/Hamburg hat bereits zum 01.01.2013 die Berechnungsgrundlage der Selbstbehalt-Wahltarife umgestellt. Bei den übrigen Wahltarifen nach § 53 SGB V war die Anrechnung von sogenannten „Halteeffekten“ von Beginn an und nach übereinstimmender Auffassung der AOK, des Bundes und der Länder, unzulässig.